

Satzung

über die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises St. Wendel

Aufgrund des § 143 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und §§ 1, 5a und 7 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung – BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. I S.828), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtl. I. S. 1007) hat der Kreistag des Landkreises St. Wendel in seiner Sitzung vom 26.02.2018 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Bekanntmachungsform

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises St. Wendel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite des Landkreises St. Wendel (www.landkreis-st-wendel.de) veröffentlicht.

§ 2 Offenlegung

1.
Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie mindestens in einem Gebäude der Verwaltung des Landkreises St. Wendel zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der jeweiligen Satzung grob zu umschreiben.

2.
Der Ort und die Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.

§ 3 Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Bekanntmachungssatzung tritt die Bekanntmachungssatzung des Landkreises St. Wendel vom 22. März 1982, in Kraft seit 03. Mai 1982, außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

St. Wendel, den 27.02.2018

Der Landrat

Udo Recktenwald